

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER ABB

FÜR DEN EINKAUF VON PRODUKTEN

ABB AEB/PRODUKTE (2012-1 DEUTSCHLAND)

DATUM: 15. November 2012

FÜR: den Kauf beweglicher Sachen (Produkte) durch ABB-Konzerngesellschaften.

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Im vorliegenden Dokument haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

“ABB AEB/Produkte”: meint die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ABB für den Einkauf von Produkten (2012-1 Deutschland);

“Änderungsauftrag”: meint eine Änderung der Bestellung, um Änderungen, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an dieser oder an Teilen derselben vorzunehmen;

“Bestellung”: beinhaltet das Ausfüllen des Bestellformulars durch den Kunden mit allen benötigten Bestellangaben des Kunden auf der Grundlage der vorliegenden ABB AEB/Produkte sowie die maßgeblich Dokumente, Spezifikationen, Zeichnungen und Anhänge, auf die der Kunde in der Bestellung ausdrücklich Bezug nimmt oder die er dieser beifügt;

“Embedded Software”: meint die für den Einsatz von Produkten erforderliche und in diesen eingebettete und als Bestandteil derselben gelieferte Software, jedoch mit Ausnahme jeglicher sonstiger Software, die einer gesonderten Lizenzvereinbarung unterliegt;

“Gewerbliche Schutzrechte”: alle geschützten Rechte an Ergebnissen, die durch geistige Arbeit geschaffen wurden und rechtlich geschützt sind, zu denen, ohne hierauf beschränkt zu sein, Patente, Patentanmeldungen und verwandte Unterpatente („divisional“) und Verlängerungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Markennamen, Markenzeichen, Urheberrechte (im Hinblick auf Quellcodes von Software, Dokumentationen, Daten, Berichte, Bänder und sonstiges schutzrechtsfähiges Material) und zugehörige Anmeldungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Wiedereinsetzungen zählen sowie geschützte Rechte an Ergebnissen, die durch geistige Arbeit geschaffen wurden, die durch Geheimhaltungsvereinbarungen geschützt sind, also beispielsweise Know-how und Geschäftsgeheimnisse;

“Kunde”: meint die als Käufer agierende ABB-Konzerngesellschaft, die Produkte von dem Lieferanten bestellt;

“Lieferant”: meint den Verkäufer der Produkte, zum Beispiel die Person, die Firma oder das Unternehmen, die/das die Bestellung des Kunden annimmt;

“Lieferung”: meint die Ausführung der Lieferung von Produkten durch den Lieferanten gemäß INCOTERMS 2010 DAP, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist;

“Open Source Software (OSS)”: meint öffentlich verfügbare und zugängliche Software, die von jedem genutzt, modifiziert und weiterentwickelt werden kann, dies jedoch stets in Übereinstimmung mit den maßgeblichen, öffentlich zugänglichen, zugrundeliegenden Lizenzbestimmungen;

“Partei”: meint sowohl den Kunden als auch den Lieferanten;

“Produkte”: meint die beweglichen Sachen, die unter den vorliegenden ABB AEB/Produkte und der zugehörigen Bestellung von dem Lieferanten zu liefern sind;

“Schadloshaltung bei Schutzrechtsverletzungen”: meint die Entschädigung des Kunden durch den Lieferanten für Kosten, Ansprüche,

Forderungen, Verbindlichkeiten, Auslagen, Schadensersatz oder Schäden (was ohne Einschränkung alle direkten, indirekten oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Verlust des guten Rufes, und alle Zinsen, Vertragsstrafen und Rechtskosten und sonstige Honorare und Auslagen mit einschließt), die sich aus Verletzungen gewerblicher Schutzrechte durch den Lieferanten ergeben, für die der Lieferant verantwortlich ist;

“Verbundenes Unternehmen / Konzerngesellschaft”: meint jedes Unternehmen, gleich ob eingetragen oder nicht, das jetzt oder in der Zukunft direkt oder indirekt die Kontrolle an einer Partei eines Vertragsverhältnisses hält, für welches diese ABB AEB/Produkte maßgeblich sind, in der Kontrolle dieser Partei steht oder aufgrund einer beherrschenden Beteiligung von 50% oder mehr als 50% der Stimmrechte oder des Kapitals mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht;

“Vertrag”: meint das Einverständnis des Lieferanten, die Produkte gemäß den vorliegenden ABB AEB/Produkte, der Bestellung und den der Bestellung beigelegten Dokumenten an den Kunden zu liefern, und die Annahme dieser Lieferung von Produkten durch den Kunden.

1.2 Sofern in den vorliegenden ABB AEB/Produkte nichts anderes vorgegeben ist:

1.2.1 beziehen sich Verweise auf Ziffern auf Ziffern der ABB AEB/Produkte;

1.2.2 dienen Überschriften von Ziffern lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der ABB AEB/Produkte;

1.2.3 schließt die Verwendung des Singulars den Plural mit ein und umgekehrt;

1.2.4 schließt die Verwendung eines Geschlechts alle Geschlechter mit ein.

2. ANWENDUNG VON BESTIMMUNGEN

2.1 Jede Bestellung erfordert deren Annahme durch den Lieferanten, entweder ausdrücklich durch eine Annahmestätigung oder stillschweigend durch Ausführen der gesamten oder eines Teils der Bestellung.

2.2 Die ABB AEB/Produkte sind die einzigen Bestimmungen und Bedingungen, zu denen der Kunde zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten bezüglich der Beschaffung von Produkten bereit ist, und regeln den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten unter Ausschluss aller sonstigen Bestimmungen oder Bedingungen, außer in dem Fall und insoweit zwischen dem Kunden und dem Lieferanten nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2.3 In Angeboten, Bestätigungen oder Annahmen von Bestellungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Lieferanten vermerkte, diesen beigelegte oder in diesen enthaltene Bestimmungen und Bedingung werden nicht Teil des Vertrags, und der Lieferant verzichtet auf jegliches Recht, das ihm anderweitig zustehen könnte, um sich auf sonstige Bestimmungen oder Bedingungen dieser Art zu berufen.

2.4 Für die Bestellung gelten die zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung jeweils in Kraft befindlichen ABB AEB/Produkte, und jede Änderung der ABB AEB/Produkte wird erst dann gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Kunden und des Lieferanten unterzeichnet wurde.

3. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

3.1 Der Lieferant liefert die Produkte wie nachstehend vorgesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

3.1.2 in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 9.1 aufgeführten und in der Bestellung festgelegten Qualitätsstandards;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter;

3.1.4 zu dem in der Bestellung genannten Termin; und

3.1.5 in der in der Bestellung angegebenen Menge.

3.2 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weder eines der Materialien in den Produkten ersetzen oder ändern noch Änderungen an der Konstruktion oder Gestaltung der Produkte vornehmen.

3.3 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die Produkte in einer für Produkte dieser Art üblichen Art und Weise umschlossen oder verpackt werden, und dass sie in dem Fall, dass es keine übliche Art und Weise gibt, in einer Weise umschlossen oder verpackt werden, die zum Erhalt und Schutz der Produkte bis zum Abschluss der Lieferung geeignet und ausreichend ist.

3.4 Der Lieferant wird seine Rechnungen in prüffähiger Form vorlegen, wobei die Rechnungen den für den Lieferanten und den Kunden jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den speziellen Anforderungen des Kunden entsprechen und in jedem Fall wenigstens die folgenden Angaben enthalten werden: Name, Anschrift und Ansprechpartner des Lieferanten mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.); Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer (identisch mit der in der Bestellung angegebenen); Lieferantenummer (identisch mit der in der Bestellung angegebenen); Anschrift des Kunden; Menge; Angabe der gelieferten Produkte; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Währung; Steuer- bzw. USt-Betrag; Steuer- bzw. USt-Id-Nummer; Zahlungsbedingungen.

3.5 Die Rechnungen sind so an den Kunden auszustellen, wie dies in der Bestellung vorgegeben ist, und an die in der Bestellung angegebene Anschrift zu übersenden.

3.6 Der Kunde kann zum Ändern, Ergänzen, Löschen, Hinzufügen oder sonstigen Abändern der bestellten Produkte oder von Teilen derselben Änderungsaufträge an den Lieferanten ausstellen, und der Lieferant wird diese Änderungsaufträge unter der Bestellung und/oder den ABB AEB/Produkte durchführen, es sei denn, vom Lieferanten kann die Durchführung des Änderungsauftrags vernünftigerweise nicht erwartet werden. Die Parteien werden eine Vereinbarung zur Auswirkung des Änderungsauftrags auf die Einzelpreise oder andere maßgebliche Preise treffen. Falls eine solche Vereinbarung über die Auswirkung auf den Preis nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande kommt, wird der Lieferant den Änderungsauftrag ausführen, und die Vereinbarung ist danach zu treffen.

3.7 In keinem Fall wird der Lieferant die Lieferung irgendwelcher Produkte an den Kunden aussetzen.

4. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

4.1 Als Gegenleistung für die vom Lieferanten gemäß den Bestimmungen und Bedingungen der jeweiligen Bestellung und den ABB AEB/Produkte gelieferten Produkte zahlt der Kunde dem Lieferanten den in der Bestellung genannten Kaufpreis, sofern die Rechnung die Anforderungen gemäß Ziffer 3.4 erfüllt.

4.2 Der Kunde behält sich das Recht zur Aufrechnung des dem Lieferanten geschuldeten Betrags bzw. zur Zurückhaltung der Zahlung für Produkte vor, die nicht gemäß der Bestellung oder den ABB AEB/Produkte geliefert wurden.

5. LIEFERUNG

5.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt gemäß INCOTERMS 2010 DAP an den in der Bestellung angegebenen Lieferort bzw. an den Geschäftssitz des Kunden, wenn von diesem kein anderer Lieferort angegeben wurde.

5.2 Der Lieferant stellt sicher, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beiliegt, der wenigstens die folgenden Angaben enthält (sofern vom Kunden nichts anderes verlangt wird): Bestellnummer, Bestelldatum, Anzahl und Inhalt der Frachtstücke sowie, im Falle von Teillieferungen, der noch zur Lieferung ausstehende Rest.

5.3 Die Anlieferung der Produkte erfolgt während der Geschäftszeiten des Kunden, sofern vom Kunden nichts anderes verlangt wurde.

5.4 Bei Anlieferung wird der Lieferant (oder dessen benannter Frachtführer) dem Kunden zusammen mit dem Lieferschein die jeweils erforderlichen Ausfuhrdokumente aushändigen.

5.5 Das Eigentum an den Produkten geht bei Lieferung auf den Kunden über, falls nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. Sofern die Produkte Embedded Software enthalten, geht das Eigentum an dieser Embedded Software jedoch nicht auf den Kunden über, wobei der Kunde und alle Nutzer aber ein weltweites, unwiderrufliches, zeitlich unbeschränktes und unentgeltliches Recht zur Nutzung der Embedded Software als Bestandteil dieser Produkte bzw. zur Bedienung der Produkte hiermit eingeräumt wird. In dem Fall, dass die Embedded Software oder irgendein Teil derselben Eigentum eines Dritten ist, liegt es in der Verantwortung des Lieferanten, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen unter der Bestellung vor der Lieferung die jeweils erforderlichen Softwarelizenzen zu beschaffen.

5.6 Falls die Embedded Software Open Source Software enthält oder nutzt, muss der Lieferant dem Kunden vor der Lieferung vollständige Angaben hierzu vorlegen und ihn schriftlich über jegliche Open Source Software informieren, die in der Embedded Software implementiert ist oder von dieser genutzt wird. Falls der Kunde irgendwelche Komponenten der Open Source Software, die in der Embedded Software enthalten sind oder von dieser genutzt werden, nicht freigeben kann, erklärt sich der Lieferant einverstanden, die betreffenden Komponenten der Open Source Software, die in der Embedded Software enthalten sind oder von dieser genutzt werden, zu ersetzen oder auszutauschen.

5.7 Der Lieferant stellt dem Kunden nach Lieferung seine Rechnung in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 aus, wobei die Rechnungsstellung jedoch gesondert zum Versand der Produkte an den Kunden vorzunehmen ist.

6. ABNAHME VON PRODUKTEN

6.1 Unbeschadet der Ziffer 8 vereinbaren die Parteien, dass der Lieferant die Produkte in geeigneter Weise testen und prüfen wird. Eine Abnahme von Produkten durch den Kunden gilt nicht als gegeben, bis dieser ausreichend Zeit hatte, diese nach der Lieferung zu prüfen, oder in dem Fall, dass ein Fehler von Produkten während der Prüfung nachvollziehbar nicht erkennbar war, bis zu dem nachvollziehbaren Zeitpunkt nach Erkennbarwerden des Fehlers. Jegliche Verpflichtung des Kunden zur Prüfung der Produkte beschränkt sich darauf, ohne unangemessene Verzögerung zu prüfen, ob die Produkte der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, und ob die Produkte äußerlich sichtbare Mängel oder Transportbeschädigungen aufweisen. Soweit der Kunde verpflichtet ist, den Lieferanten über Mängel unverzüglich in Kenntnis zu setzen, ist der Kunde berechtigt, dies (i) im Falle versteckter Mängel innerhalb von zwei Wochen und (ii) im

Falle sonstiger Mängel innerhalb von einer Woche nach Entdecken des Mangels durch den Kunden vorzunehmen.

6.2 Falls an den Kunden gelieferte Produkte Ziffer 3 (Verpflichtungen des Lieferanten) nicht erfüllen oder in anderer Weise nicht mit der Bestellung übereinstimmen, dann kann der Kunde ohne Einschränkung irgendwelcher sonstigen Rechte oder Mängelansprüche, die dem Kunden unter Ziffer 10 (Mängelansprüche) zur Verfügung stehen können, die Produkte zurückweisen und Austausch der Produkte verlangen oder alle Zahlungen zurückerlangen, die der Kunde an den Lieferanten geleistet hat.

7. VERSPÄTETE LIEFERUNG

Wenn die Lieferung der Produkte nicht in Übereinstimmung mit dem oder den vereinbarten Lieferterminen erfolgt, dann behält sich der Kunde unbeschadet aller sonstigen Rechte, die diesem zustehen können, das Recht vor:

7.1 den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden;

7.2 jede nachträgliche Lieferung der Produkte zurückzuweisen, die der Lieferant vorzunehmen versucht;

7.3 alle Auslagen vom Lieferanten zurückzuerlangen, die dem Kunden vernünftigerweise für die ersatzweise Beschaffung der Produkte von einem anderen Lieferanten entstanden sind;

7.4 Schadensersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Auslagen zu fordern, die dem Kunden entstanden sind und vernünftigerweise dem Versäumnis des Lieferanten zurechenbar sind, die Produkte zum vereinbarten Liefertermin zu liefern; und

7.5 eine zusätzliche Entschädigung für pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, wenn dieses Recht auf Entschädigung in der betreffenden Bestellung ausdrücklich aufgeführt ist, oder anderweitig Schadensersatz zu fordern.

8. PRÜFUNG VON PRODUKTEN

8.1 Vor der Lieferung und während der Geschäftszeiten des Lieferanten hat der Kunde jederzeit das Recht, auf eigene Kosten (i) die Produkte und die Fertigungseinheiten des Lieferanten nach angemessener Ankündigung zu überprüfen und/oder (ii) Prüfexemplare der betreffenden Produkte oder von Teilen oder Materialien derselben anzufordern.

8.2 Falls die Ergebnisse solcher Überprüfungen oder Probennahmen dem Kunden Grund zu der Ansicht geben, dass die Produkt nicht oder wahrscheinlich nicht der Bestellung oder Spezifikationen und/oder Mustern entsprechen, die der Kunde dem Lieferanten geliefert oder vorgegeben hat, wird der Kunde den Lieferanten informieren und der Lieferant wird unverzüglich die Maßnahmen ergreifen, die zur Sicherstellung einer Übereinstimmung mit der Bestellung notwendig sind. Zusätzlich wird der Lieferant auf eigene Kosten die zusätzlichen erforderlichen Überprüfungen oder Tests durchführen, wobei der Kunde berechtigt ist, anwesend zu sein und teilzunehmen.

8.3 Unbeschadet irgendwelcher Überprüfungen oder Probennahmen durch den Kunden bleibt der Lieferant vollumfänglich für die Übereinstimmung der Produkte mit der Bestellung verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde sein Recht zu Überprüfungen und/oder Tests ausgeübt hat oder nicht, und schränkt die Verpflichtungen des Lieferanten unter der Bestellung nicht ein. Um jeden Zweifel auszuschließen: Überprüfungen oder Tests von Produkten durch den Kunden befreien den Lieferanten keinesfalls in irgendeiner Weise von Gewährleistungen oder der Haftung des Lieferanten noch schränken sie diese ein.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte:

9.1.1 mit allen vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen, wozu alle Vorgaben von Materialien, Ausführung und dergleichen, Dokumentation und Qualitätsanforderungen zählen, und bei Fehlen solcher Vorgaben, dass sie für die Zwecke geeignet sind, für die Produkte des gleichen Beschreibungstyps üblicherweise verwendet werden, und die Funktionalität und die Leistung einhalten, die vom Kunden gemäß den Angaben, der Dokumentation und den Aussagen des Lieferanten erwartet werden;

9.1.2 für jeden spezifischen Zweck geeignet sind, der dem Lieferanten in der Bestellung und/oder in den der Bestellung zugehörigen Dokumenten ausdrücklich oder impliziert zur Kenntnis gebracht wurde;

9.1.3 zum Zeitpunkt der Lieferung neu und ungebraucht sind;

9.1.4 frei von Mängeln und von Rechten Dritter sind;

9.1.5 die Eigenschaften aufweisen, die der Lieferant dem Kunden als Muster oder Modell angeboten hat;

9.1.6 Ziffer 12 erfüllen (Beachtung maßgeblichen Rechts).

9.2 Der Gewährleistungszeitraum beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung oder erstreckt sich über den anderen Zeitraum, der in der Bestellung genannt oder anderweitig ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.

9.3 Im Falle einer Nichterfüllung der in dieser Ziffer vorgesehenen Gewährleistung ist der Kunde berechtigt, die in Ziffer 10 (Mängelansprüche) der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Abhilfemaßnahmen durchzusetzen.

10. MÄNGELANSPRÜCHE

10.1 Im Falle einer Verletzung der Gewährleistung unter Ziffer 9 (Gewährleistung) oder falls der Lieferant in anderer Weise eine der Bestimmungen der betreffenden Bestellung nicht einhält, wird der Kunde dem Lieferanten diese Gewährleistungsverletzung schriftlich mitteilen und diesem die Möglichkeit zu einer schnellen Abhilfe geben. Wenn der Lieferant innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Mitteilung des Kunden keine Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, ist der Kunde berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten eine oder mehrere der folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen:

10.1.1 dem Lieferanten nochmals Gelegenheit zu geben, alle zusätzlichen Arbeiten durchzuführen, die notwendig sind, um die Erfüllung der Bestimmungen und Bedingungen der Bestellung sicherzustellen;

10.1.2 alle zusätzlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die Produkte in einen der Bestellung entsprechenden Zustand zu versetzen, selbst durchzuführen (oder einen Dritten anzuweisen, diese durchzuführen);

10.1.3 umgehend Ersatz für die fehlerhaften Produkte durch Produkte zu besorgen, die der Bestellung entsprechen und keine Mängel aufweisen;

10.1.4 die Annahme weiterer Produkte zu verweigern, jedoch ohne Ausschluss der Haftung des Lieferanten für die vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produkte;

10.1.5 Ersatz für Schäden in der Höhe zu verlangen, in der diese dem Kunden infolge von Nichterfüllungen der betreffenden Bestellung durch den Lieferanten entstanden sein können;

10.1.6 den Vertrag gemäß Ziffer 15.2 zu kündigen..

10.2 Im Falle einer Anwendung der Ziffern 10.1.1, 10.1.2 bzw. 10.1.3 beginnt die gesamte Gewährleistungsfrist unter 9.2 von neuem.

10.3 Die dem Kunden zur Verfügung stehenden und in den ABB AEB/Produkte enthaltenen Rechte und Mängelansprüche sind kumulativ und schließen keine Rechte oder Mängelansprüche aus, die nach Gesetz zustehen.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

11.1 In dem Fall, dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte (und/oder die Embedded Software) gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, wird der Lieferant den Kunden gegen Schutzrechtsverletzungen schadlos halten, ungeachtet dessen, ob die vorliegenden ABB AEB/Produkte, die Bestellung oder der Vertrag etwas Gegenteiliges vorsehen oder anderweitig enthalten. Die Schadloshaltung bei Schutzrechtsverletzungen schränkt weitergehende Ansprüche des Kunden auf Entschädigung nicht ein. Die unter dieser Ziffer vorgesehene Verpflichtung des Lieferanten zur Schadloshaltung des Kunden findet keine Anwendung, falls und insoweit die Haftung und/oder der Schaden durch zuvor bestehende eigene gewerbliche Schutzrechte des Kunden verursacht wurden, die für die vom Lieferanten gelieferten Produkten zur Verfügung gestellt wurden oder in diesen implementiert sind.

11.2 Falls gegen den Kunden eine Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, wird der Lieferant auf eigene Kosten (i) für den Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Produkte beschaffen; (ii) die Produkte so abändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen; oder (iii) die Produkte so zu ersetzen, dass sie nicht mehr schutzrechtsverletzend sind.

11.3 Falls der Lieferant keine der in Ziffer 11.2 vorgesehenen Maßnahmen so verwirklichen kann, dass die Produkte keine Schutzrechte mehr verletzen, ist der Kunde berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten, alle Beträge zurückzufordern, die der Kunde dem Lieferanten unter der Bestellung gezahlt hat, und Entschädigung gemäß Ziffer 11.1 und für alle sonstigen Kosten, Schäden oder Schadensersatz geltend zu machen.

12. BEACHTUNG MASSGEBLICHEN RECHTS, INTEGRITÄT

12.1 Die unter die vorliegenden ABB AEB/Produkte fallenden Produkte werden von dem Lieferanten unter Beachtung aller maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Verfahrensregeln, Anleitungen und sonstigen Anforderungen von zuständigen Regierungs- oder staatlichen Stellen geliefert, die für den Lieferanten gelten. Sofern solche Vorschriften eher beratender als obligatorischer Natur sind, hat der vom Lieferanten zu erreichende Standard mit der allgemein anerkannten Praxisstandards der maßgeblichen Branche übereinzustimmen.

12.2 Der Lieferant sichert hiermit zu, dass weder er noch eine andere Person, von der er Kenntnis hat, direkt oder indirekt Zahlungen, Zuwendungen oder sonstige Zusagen gegenüber Kunden, Amtspersonen oder Vertretern, *Directors* und Beschäftigten des Kunden oder einer sonstigen Partei in einer Art und Weise vornehmen wird, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, das U.S. Foreign Corrupt Practices Act zählt), und alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln beachten wird, die das Bestechungsunwesen betreffen.

12.3 Dieser Vertrag darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er den Kunden verpflichtet, dem Lieferanten irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu ersetzen.

12.4 Eine wesentliche Verletzung einer der in der vorliegenden Ziffer 12 enthaltenen Verpflichtungen durch den Lieferanten berechtigt den Kunden, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen zu beenden, die dem Kunden unter dem Vertrag oder geltendem Recht zur Verfügung stehen. Der Lieferant wird den Kunden von allen Verbindlichkeiten, Schadensersatz, Kosten oder Auslagen freistellen, die infolge einer solchen Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen und der Beendigung des Vertrags anfallen.

12.5 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass er zu gegebener Zeit ein Exemplar des Verhaltenskodex von ABB und des ABB-Verhaltenskodex für Lieferanten (zusammen: der „Verhaltenskodex“) erhält. Im Falle von Widersprüchen gilt der ABB-Verhaltenskodex für

Lieferanten. Dem Lieferanten ist bekannt, dass er den ABB-Verhaltenskodex auch über das Internet beziehen kann. Der Lieferant erklärt sich bereit, seine vertraglichen Verpflichtungen unter dem Vertrag mit im Wesentlichen gleichen Standards ethischen Verhaltens zu erfüllen und sicherzustellen, dass alle Vertreter, Beschäftigte einschließlich Organimitglieder und Subunternehmer des Lieferanten ebenfalls nach diesen Standards handeln.

12.6 Der Kunde hat das folgende Internet-Portal eingerichtet, über das der Lieferant und seine Beschäftigten vermutete Verstöße gegen geltendes Recht, Grundsätze oder Verhaltensnormen melden können: www.abb.com/integrity.

12.7 Der Lieferant muss die ABB-Liste der verbotenen und beschränkt zugelassene Stoffe und Materialien beachten (verfügbar unter www.abb.com– „Supplying to ABB - Doing Business with ABB“).

13. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

13.1 Der Lieferant wird folgende Verpflichtungen erfüllen:

13.1.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Lieferant alle technischen und kaufmännischen Informationen, Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse und Initiativen des Kunden, die dem Lieferanten durch den Kunden oder dessen Vertreter offenbart werden, und alle sonstigen Informationen, die das Geschäft des Kunden oder dessen Produkte und/oder Technologien betreffen, von denen der Lieferant in Verbindung mit den Produkten Kenntnis erlangt (unabhängig davon, ob vor oder nach der Annahme der Bestellung), strikt vertraulich behandeln. Der Lieferant wird die Weitergabe dieser vertraulichen Materialien auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Subunternehmer beschränken, die zum Zweck der Belieferung des Kunden mit den Produkten Kenntnis hiervon haben müssen. Der Lieferant wird sicherstellen, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Subunternehmer oder sonstige Dritte den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Lieferant unterliegen und diese einhalten, und für jegliche unbefugte Weitergabe haften;

13.1.2 Der Lieferant wird zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von vertraulichen und geschützten Informationen des Kunden vor einer unbefugten Weitergabe unterhalten und vertrauliche Informationen nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards bzw. in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen schützen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen „Zulässigen Zusätzlichen Empfängern“ (d.h. Bevollmächtigten des Lieferanten, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass diese Zulässigen Zusätzlichen Empfänger mit dem Lieferanten eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Wortlaut im Wesentlichen dem vorliegenden Wortlaut entspricht, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind in einem Ausmaß, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt;

13.1.3 Der Lieferant wird alle notwendigen Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass Daten oder Informationen des Kunden, die anlässlich der Lieferung der Produkte in seinen Besitz oder unter seine Kontrolle gelangen, geschützt werden. Insbesondere wird der Lieferant (i) Daten oder Informationen des Kunden für keine anderen Zwecke als zur Lieferung der Produkte nutzen, und (ii) die Daten und Informationen weder insgesamt noch in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer wie dies in den jeweiligen Vertragsunterlagen verlangt wird, und (iii) Daten oder Informationen des Kunden keinen Dritten offenbaren, die vom Kunden nicht autorisiert wurden, diese in Empfang zu nehmen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden vor;

13.1.4 Der Lieferant wird auf eigene Kosten die notwendige zweckmäßige Virenschutzsoftware und Sicherheitspatches für das Betriebs-

system für alle Computer und alle Software installieren, die in Verbindung mit der Lieferung der Produkte verwendet werden, und auf dem neuesten Stand halten, und dem Kunden auf dessen Verlangen Updates zur Verfügung stellen.

13.2 Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde vom Lieferanten erhaltene Informationen anderen ABB-Konzerngesellschaften zur Verfügung stellen darf.

14. HAFTUNG, FREISTELLUNG

14.1 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts und wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird der Lieferant den Kunden für jeglichen Schaden und für Verluste in Verbindung mit den Produkten (i) wegen Verletzungen der Bestimmungen des Vertrages und (ii) wegen Ansprüchen – mit Ausnahme von Ansprüchen bei Schutzrechtsverletzungen, für die Ziffer 11 (Gewerbliche Schutzrechte) Anwendung findet –, die von Dritten (einschließlich Beschäftigten des Lieferanten) in Verbindung mit den Produkten geltend gemacht werden, entschädigen bzw. den Kunden von diesen freistellen; dies gilt insoweit, als die Haftung, der Verlust, der Schaden, die Verletzung, Kosten oder Auslagen durch die von dem Lieferanten und/oder seinen Subunternehmern gelieferten Produkte hervorgerufen wurden, diese betreffen oder sich aus diesen ergeben. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant den Kunden gegen Ansprüche Dritter verteidigen.

14.2 Der Lieferant ist für die Einhaltung aller seiner Zulieferer und Subunternehmer verantwortlich und haftet für Handlungen, Unterlassungen, Fahrlässigkeit oder Verpflichtungen aller seiner Zulieferer und/oder Subunternehmer, seiner Vertreter, Gehilfen oder Arbeiter im gleichen vollen Umfang, als ob es Handlungen, Unterlassungen, Fahrlässigkeit oder Verpflichtungen des Lieferanten wären.

14.3 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 14 (Haftung, Freistellung) überdauern jede Erfüllung, Abnahme oder Zahlung gemäß den vorliegenden ABB AEB/Produkte und gelten auch für alle ersetzten oder ausgetauschten Produkte, die vom Lieferanten an den Kunden geliefert werden.

14.4 Sofern in der betreffenden Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist, wird der Lieferant bei namhaften und finanziell gesunden Versicherungsgesellschaften eine angemessene Haftpflichtversicherung und eine gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung unterhalten und auf Verlangen nachweisen. Die vorliegende Ziffer 14 (Haftung, Freistellung) ist nicht dahingehend auszulegen, dass sie den Lieferanten von einer seiner vertraglichen oder einer sonstigen gesetzlichen Haftung befreit. Die Versicherungssumme kann nicht als Beschränkung der Haftung gesehen oder ausgelegt werden.

14.5 Der Kunde behält sich das Recht vor, Forderungen unter der Bestellung mit Beträgen aufzurechnen, die dem Lieferanten geschuldet werden.

15. DAUER, BEENDIGUNG VON BESTELLUNGEN

15.1 Das durch eine Bestellung unter diesen ABB AEB/Produkte begründete Vertragsverhältnis kann vom Kunden jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen durch eine entsprechende Mitteilung an den Lieferanten gekündigt werden, sofern in der maßgeblichen Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. In einem solchen Fall leistet der Kunde an den Lieferanten Zahlung für den Wert des Teils der gelieferten, aber noch nicht bezahlten Produkte und nachgewiesene direkte Kosten, die dem Lieferanten vernünftigerweise für die nicht gelieferten und nicht bezahlten Teile der Produkte entstanden sind, jedoch in keinem Fall mehr als den unter der betreffenden Bestellung vereinbarten Kaufpreis für die Produkte. Eine weitergehende Entschädigung ist an den Lieferanten nicht zu zahlen.

15.2 Im Falle einer Vertragsverletzung des Lieferanten, einschließlich einer Gewährleistungsverletzung, ist der Kunde auch berechtigt, von dem durch eine Bestellung unter den vorliegenden ABB AEB/Produkte begründeten Vertragsverhältnis zurückzutreten, falls der Lieferant vom Kunden verlangte angemessene und termingerechte Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Verletzung nicht durchführt. In einem solchen Fall ist der Kunde nicht verpflichtet, den Lieferanten für die bereits gelieferten, aber noch nicht bezahlten Teile der Produkte zu entschädigen, und der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden jede für die Produkte vom Kunden erhaltene Vergütung zurückzuerstatten und die Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzunehmen.

15.3 Nach Beendigung wird der Lieferant unverzüglich und auf eigene Kosten dem Kunden auf sichere Weise alles einschlägige Eigentum des Kunden (was jegliche Dokumentation, Daten und maßgebliche gewerbliche Schutzrechte mit einschließt) und zu dem Zeitpunkt in Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindliche Informationen des Kunden zurückgeben und dem Kunden die vollständigen Informationen und eine vollständige Dokumentation über die bereits gelieferten Teile der Produkte aushändigen.

16. HÖHERE GEWALT

16.1 Keine der Parteien haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen unter einer jeweiligen Bestellung, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist. Zur Klarstellung: Höhere Gewalt meint ein Ereignis, das von der betroffenen Partei zum Zeitpunkt der Ausführung der betreffenden Bestellung nicht vorhersehbar war, nicht zu vermeiden ist und außerhalb einer angemessenen Einflussnahme der betreffenden Partei liegt, und für das die betroffene Partei nicht verantwortlich ist, sofern dieses Ereignis die betroffene Partei trotz aller angemessenen Bemühungen an der Ausführung der jeweiligen Bestellung hindert und die betroffene Partei der jeweils anderen Partei innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Eintritt des betreffenden Ereignisses höherer Gewalt hiervon Kenntnis gibt.

16.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, das länger als dreißig (30) Kalendertage andauert, ist jede der Parteien berechtigt, die betreffende Bestellung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ohne Haftung gegenüber der anderen Partei unverzüglich zu kündigen. Die Parteien werden sich jeweils angemessen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Minimum zu begrenzen.

17. ABTRETUNG, UNTERVERGABE

17.1 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden keine Bestellungen oder Teile derselben (einschließlich irgendwelcher finanzieller Forderungen vom Kunden) abtreten, untervergeben, übertragen oder belasten.

17.2 Der Kunde kann jederzeit irgendeines oder alle seiner Rechte unter der jeweiligen Bestellung oder den ABB AEB/Produkte an eine seiner ABB-Konzerngesellschaften abtreten, übertragen, belasten, untervergeben oder in einer sonstigen Weise mit diesen verfahren.

18. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen sind durch Übersendung selbiger per Einschreiben, durch Kurier, Fax oder E-Mail an die in der Bestellung angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei der jeweils anderen Partei für diese Zwecke mitgeteilt hat. E-Mail und Fax bedürfen ausdrücklich einer von der Empfängerpartei ausgestellten schriftlichen Bestätigung. Elektronische Lesebestätigungen dürfen unter keinen Umständen als Bestätigung der Mitteilung angesehen werden. Elektronische Signaturen sind nur dann gültig, wenn sie von ordnungsgemäß bevollmächtigt

tigten Vertretern der Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

19. VERZICHT

Falls zu einem beliebigen Zeitpunkt oder über einen beliebigen Zeitraum eine Bestimmung der ABB AEB/Produkte oder einer Bestellung nicht durchgesetzt oder nicht ausgeübt wird, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und ist nicht als solcher auszulegen und hat keinen Einfluss auf das Recht, diese Bestimmung oder eine der sonstigen, hierin enthaltenen Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

20. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

20.1 Die maßgebliche Bestellung bzw. die ABB AEB/Produkte unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Kunde seinen rechtlichen Sitz hat, und ist nach diesem auszulegen, dies jedoch unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

20.2 Haben Kunde und Lieferant ihren eingetragenen Sitz im gleichen Land haben, werden alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit der maßgeblichen Bestellung und/oder den ABB AEB/Produkte ergeben, zu denen alle Fragen zählen, die deren Existenz, Gültigkeit, Beendigung oder das durch die betreffende Bestellung oder die ABB AEB/Produkte begründete Rechtsverhältnis betreffen, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, durch die zuständigen Gerichte am Sitz (Registereintragung) des Kunden entschieden, sofern zwischen den Parteien keine anderen Gerichte oder Schiedsverfahren schriftlich vereinbart wurden.

20.3 Haben Kunde und Lieferant ihren eingetragenen Sitz in unterschiedlichen Ländern, werden – sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist – alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit der maßgeblichen Bestellung und/oder den ABB AEB/Produkte ergeben, zu denen alle Fragen zählen, die deren Existenz, Gültigkeit, Beendigung oder das durch die betreffende Bestellung oder die ABB AEB/Produkte begründete Rechtsverhältnis betreffen, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, unter der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch drei Schiedsrichter rechtskräftig entschieden, die in Übereinstimmung mit dieser Schiedsordnung ernannt werden. Ort des Schiedsverfahrens ist der Ort, an dem der Kunde eingetragen ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Sprache des Verfahrens und des Schiedsspruchs ist Englisch. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist rechtsgültig und für beide Parteien verbindlich, und keine der Parteien wird ein ordentliches staatliches Gericht oder eine andere Behörde anrufen, um ein Wiederaufnahmeverfahren gegen die Entscheidung anzustrengen

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder eines Rechts, das sich unter den ABB AEB/Produkte und/oder der Bestellung ergibt, beeinträchtigt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen und Rechte nicht, und die ABB AEB/Produkte und/oder die Bestellung werden so durchgeführt, als ob die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gestrichen und durch eine Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung wie die der gestrichenen Bestimmung ersetzt worden wäre, falls dies durch eine andere Bestimmung erreicht werden kann.

22. FORTBESTAND

22.1 Bestimmungen der ABB AEB/Produkte, für die entweder zum Ausdruck gebracht ist, dass diese nach ihrer Beendigung fortbestehen, oder von ihrer Art oder vom Kontext her als eine solche Beendigung

überdauernd betrachtet werden, bleiben unbeschadet einer Beendigung vollumfänglich in Kraft und wirksam.

22.2 Die in Ziffer 9 (Gewährleistung), Ziffer 10 (Mängelansprüche), Ziffer 11 (Gewerbliche Schutzrechte), Ziffer 13 (Geheimhaltung, Datenschutz) und Ziffer 14 (Haftung, Freistellung) festgelegten Verpflichtungen bestehen nach Beendigung fort.

22.3 Die unter Ziffer 13 (Geheimhaltung, Datenschutz) aufgeführten Verpflichtungen sind für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Lieferung der Produkte oder Beendigung der Bestellung wirksam, falls zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist.

23. UNGETEILTER VERTRAG

Die ABB AEB/Produkte und die Bestellung stellen den gesamten Vertrag und die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren Absprachen, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen den Parteien, gleich ob mündlich oder schriftlich, außer in dem Umfang von Betrug oder wissentlich falschen Aussagen. Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen, und diese zugrundeliegende Vertragsbeziehung darf nicht so ausgelegt werden, als sei der Lieferant ein Vertreter oder Beschäftigter des Kunden oder als unterhalte er irgendeine Art von Teilhaberschaft mit dem Kunden, und der Lieferant ist nicht befugt, den Kunden als solchen zu vertreten.

24. WEITERE ZUSICHERUNGEN

Die Parteien werden alle weiteren Handlungen und Dinge vornehmen und durchführen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die gewährten Rechte und die durch die maßgebliche Bestellung und/oder die ABB AEB/Produkte vorgesehenen Transaktionen vollumfänglich rechtswirksam werden zu lassen.